

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 20. Mai 2009

665. Dringliche schriftliche Anfrage von Hans Bachmann betreffend Flohmarkt auf dem Kanzleischulhausplatz. Am 1. April 2009 reichten Gemeinderat Hans Bachmann und 32 Mitunterzeichnende folgende dringliche schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/125, ein:

Auf dem Kanzleischulhausplatz beim Helvetiaplatz findet jeweils am Samstag ein Flohmarkt statt.

Dieser wird rege von vielen Käufern und Ausstellern besucht. Im Zusammenhang mit der Vermietung und den jeweiligen Aufräumarbeiten stellen sich einige Fragen.

Daher bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist die Trägerschaft dieses Flohmarktes?
2. Wer stellt das Areal zur Verfügung, wer ist der Vermieter?
3. Wie viel betragen die Mietkosten pro Veranstaltung für die Trägerschaft?
4. Wie viel kostet die Mietfläche der einzelnen Verkäufer / Standbetreiber?
Bitte um eine tabellarische Aufstellung.
5. Wie gross ist die durchschnittliche Mietfläche in m² für die einzelnen Aussteller / Standbetreiber?
6. Wer bestimmt, welcher Aussteller/Standbetreiber zugelassen wird?
7. Wer ist für die Aufräumarbeiten besorgt bzw. verantwortlich?
8. Wie viel betragen die Aufräumungsgesamtkosten pro Veranstaltung?
9. Wer übernimmt diese Aufräumungskosten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitung

Mit StRB Nr. 3706/1991 wurde die Zuständigkeit für das Kanzleiareal samt den darauf stehenden Gebäulichkeiten (ohne Kino und Spielbaracke) per 6. Januar 1992 dem Schul- und Sportdepartement übertragen, das seit diesem Datum für die Nutzung verantwortlich ist. Der Verein «Flohmarkt Kanzlei» wurde 1991 gegründet und führt seit März 1992 regelmässig jeden Samstag den Flohmarkt Kanzlei durch (ohne 1. Mai, 1. August und 25. Dezember bis 2. Januar).

Der Verein «Flohmarkt Kanzlei» ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet und ist als gemeinnütziger Verein organisiert. Allfällige Überschüsse aus der Vereinstätigkeit werden sozialen, ökologischen oder kulturellen Projekten zugewiesen. Das Schul- und Sportdepartement erteilt seit 1992 regelmässig eine Jahresbewilligung zur Nutzung des Kanzleiareals und verrechnet eine entsprechende Gebühr. Bei Beanspruchung des Areals durch andere Ämter der Stadtverwaltung kann die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden. Die Bewilligung des Schul- und Sportdepartements für die Schularealbenützung zur Veranstaltung des Samstag-Flohmarkts ist als Bewilligung gemäss Art. 4ff. der Verordnung über die Benützung von Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke (AS 421.130) zu verstehen. Demnach stellt sie eine einseitig erteilte Erlaubnis des Schul- und Sportdepartements dar, wonach das Schulareal gegen Abgabe

einer Gebühr benutzt werden darf. Das Entgelt für diese Nutzung stellt somit rechtlich eine öffentliche Gebühr und nicht einen Mietzins dar.

Das Kanzleiareal beheimatet verschiedene Anbieter von kulturellen Dienstleistungen. Unter diesen trägt auch der wöchentliche Flohmarkt mit seinem Angebot zur Quartierbildung bei. Mit der Erteilung der Nutzungsbewilligung gibt das Schul- und Sportdepartement auch Auflagen bezüglich Sicherheit vor. Die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher aber auch der Quartierbewohnerinnen und -bewohner wird vom Veranstalter garantiert, der hierzu regelmässig private Sicherheitsdienste engagiert. Ebenfalls ist die Polizei im Rahmen von Routinekontrollen präsent.

Zu Frage 1: Unter dem Namen «Flohmarkt Kanzlei» besteht seit 1991 ein Verein mit Sitz in Zürich i.S.v Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches.

Zu Frage 2: Zuständig auf Seiten der Stadt Zürich ist das Schul- und Sportdepartement (Departementssekretariat). Es handelt sich jedoch, wie in der Einleitung dargestellt, streng rechtlich nicht um eine Vermietung des Areals, sondern um die Erteilung einer Nutzungsbewilligung gegen Gebühr an den Verein «Flohmarkt Kanzlei», der den Markt organisiert und die Standplätze vergibt.

Zu Frage 3: Die Jahresnutzungsgebühr für das Kanzleiareal beträgt Fr. 2385.-. Zusätzlich trägt der Verein für die Austragung des Flohmarkts weitere Kosten für Bewilligungen, Raummiete Büro, Bunker, Archiv, Spielbaracke (Kasse), Gewerbebewilligung, Kostenanteil WC Xenix, Strom, Abfallentsorgung usw. von durchschnittlich Fr. 4364.- pro Veranstaltung.

Zu Frage 4: Standgebühren (Masse einschliesslich Lagerfläche):

| Standgrösse in m ² | Gebühren pro Samstag in Fr. |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 5 | 15 |
| 6 | 20 |
| 7 | 25 |
| 8 | 30 |
| 9 | 35 |
| 10 | 45 |
| 11 | 50 |
| 12 | 55 |
| 13 | 60 |
| 14 | 65 |
| 15 | 70 |
| 16 | 75 |
| 17 | 80 |
| 18 | 85 |
| 19 | 90 |
| 20 | 95 |

Zusätzliche Standkosten:

- Fr. 8.- bei Verwendung von Mauern, Wänden und Zäunen
- Fr. 12.- für fest gedeckte Unterstände

Zu Frage 5: Die durchschnittliche «Mietfläche» beträgt 6 m².

Zu Frage 6: Die Bewilligung des Schul- und Sportdepartements erklärt die städtischen Vorschriften über die Märkte als sinngemäss anwendbar (siehe Vorschriften über die Märkte, GRB vom 27. November 2002, AS 935.310). Die vom Verein «Flohmarkt Kanzlei» gestützt darauf erstellte «Marktordnung» definiert unter Art. 1 Abs. a die Teilnahmebedingungen. Art. 7 der Marktordnung definiert ferner die Sanktionen, die bei Missachtung der Marktordnung ausgesprochen werden. Die vom Verein bestellte Marktleitung setzt die Marktordnung durch. Gemäss den von der Ombudsfrau in anderem Zusammenhang 2007 vorgenommenen rechtlichen Abklärungen bedeutet dies, dass der Verein «Flohmarkt Kanzlei» befugt ist, Verkaufsbewilligungen zu verweigern, wenn ein Bewerber sich nicht an die Vorgaben hält und keine Gewähr für eine vorschriftsmässige Markttätigkeit bietet.

Zu Frage 7: Der Verein «Flohmarkt Kanzlei» ist verantwortlich für die Aufräumarbeiten und stellt die hierzu notwendigen Mitarbeiter sowie das Material zur Verfügung.

Zu Frage 8: Die Aufräumungsgesamtkosten pro Veranstaltung betragen Fr. 800.–.

Zu Frage 9: Die Aufräumungskosten werden vollumfänglich vom Verein «Flohmarkt Kanzlei» getragen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy